



Wohnungsvergaberichtlinien der Marktgemeinde Rum

Die Richtlinien finden auf alle wohnbaugeförderten Eigentums- und Mietwohnungen in Rum Anwendung, für welche die Marktgemeinde Rum ein Vergaberecht hat.

Als Wohnungssuchende werden vorgemerkt:

- Volljährige Österreicher und EU-Bürger, die mindestens 5 Jahre durchgehend mit Hauptwohnsitz in Rum wohnhaft sind.
- Volljährige Österreicher und EU-Bürger, die mindestens 5 Jahre durchgehend mit Hauptwohnsitz in Rum wohnhaft waren, aber nicht länger als 5 Jahre aus Rum verzogen sind.
- Volljährige Österreicher und EU-Bürger, die mindestens 5 Jahre durchgehend bei einer Rumer Firma arbeiten.
- Ein Wohnbedarf muss gegeben sein.

Weitere Kriterien bei den Wohnungsansuchen:

- Für eine Wohnungszuweisung, auch bei genügender Punkteanzahl, ist eine Mindestvormerkdauer von einem Jahr (es gilt das Antragsdatum) vorgesehen.
- Der Wohnungsausschuss kann bei sozialen Härtefällen, oder wenn eine Vormerkung aus Gründen des öffentlichen Interesses wünschenswert erscheint, die Wartefrist im Einzelfall verkürzen.
- Die Finanzierung einer Wohnung aus eigenen Mitteln (auch unter Zuhilfenahme von Mietzins- oder Wohnbeihilfe) muss gesichert sein.
- Für den Fall, dass Sie mit einer Eigentumswohnung, gefördert nach den Richtlinien der Tiroler Wohnbauförderung, durch die Gemeinde Rum beteiligt werden, erklären Sie sich bereits heute damit einverstanden, dass Sie der Gemeinde Rum bei dieser Wohnung ein Vorkaufsrecht oder ein Vergaberecht vertraglich bzw. grundbücherlich einräumen.
- **Änderungen der persönlichen Verhältnisse wie z.B. Familienstand, Kinder, Wohnadresse, Telefonnummer, Arbeitgeber, sind unverzüglich dem Wohnungsamt schriftlich bekannt zu geben.** (wichtig für die Punkteberechnung)
- Werden Angaben trotz Aufforderung durch die Marktgemeinde Rum nicht in angemessener Frist durch die Vorlage von entsprechenden Nachweisen untermauert, gilt die Bewerbung als zurückgezogen.
- Einem Lokalausweis in der derzeitigen Wohnung des Wohnungswerbers muss, nach entsprechender schriftlicher Anmeldung durch das Wohnungsamt, zugestimmt werden.
- Nach Rücktritt von einer Wohnungszuweisung erfolgt eine Sperre von 3 Jahren.
- Nach zweimaligem Rücktritt von einer zugewiesenen Wohnung wird das Wohnungsansuchen ausgeschieden.
- Wohnungswerber, denen bereits eine Mietwohnung zugewiesen wurde, und diese auch bezogen haben, können frühestens nach 5 Jahren erneut um eine andere Mietwohnung ansuchen. Es gilt wieder 1 Jahr Mindestvormerkdauer.
- Wer 5 Jahre aus Rum verzogen ist, kann erst wieder ansuchen, wenn erneut 5 Jahre durchgehender Hauptwohnsitz in Rum nachgewiesen werden kann.
- Der Tatbestand einer Delogierung wegen Nichtbezahlung der Miete oder wegen unleidlichen Verhaltens schließt eine Wohnungsbewerbung aus.

Punktebewertung bei der Vergabe:

Für die Vergabe von Punkten zählen Ehegatten, Lebensgefährten und Kinder bis zum vollendeten 18ten Lebensjahr.

Für den Wohnungswerber selbst	2 Punkte
Für jedes Familienmitglied (gemeinsamer Haushalt - Hauptwohnsitz), das in die neue Wohnung mitzieht	2 Punkte
Für angefangene 5 Jahre Hauptwohnsitz in Rum je	2 Punkte (max. 14)
ODER	
Für angefangene 5 Jahre Arbeitsplatz in Rum je (es zählt nur durchgehende Arbeitszeit)	2 Punkte (max. 14)
<u>Gilt bei Lebensgemeinschaften:</u>	
Für Wohnungswerberinnen: Für eine bestehende Schwangerschaft, nach Vorlage einer Arztbestätigung (Es ist bis spätestens 1 Monat nach der Geburt des Kindes die Geburtsurkunde an das Wohnungsamt zu übermitteln.)	2 Punkte
Für Wohnungswerber: Bei Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes mit eingetragener Vaterschaft	2 Punkte
Für eine Lebensgemeinschaft ohne Kind , wenn die Partner zusammen 3 Jahre mit Hauptwohnsitz an derselben Adresse gemeldet sind	2 Punkte
Für eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamen Kind zählt der Partner ab Vorlage der Geburtsurkunde	2 Punkte
Für 5 Jahre Wohnungsvormerkung in Rum	2 Punkte (einmalig)
Für Platzmangel in der derzeitigen Wohnung (weniger wie 25 m ² pro Person)	1 Punkt

Bei persönlicher Rücksprache im Wohnungsamt wird dem Wohnungswerber sein aktueller Punktestand bekannt gegeben.

Wie viele Punkte bei einer Wohnungszuweisung notwendig sind, richtet sich bei jedem Bauvorhaben nach der Anzahl der Interessenten.

Durch eine Vormerkung als Wohnungswerber entsteht kein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer Wohnung durch die Marktgemeinde.